



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 30. November 2022
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Geschäftsnummer: 2013.RRGR.11048
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Abgeltung der Regresstätigkeit bei vom Kanton mitfinanzierten Hospitalisationen für die Jahre 2024–2028. Objektkredit

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	1
2.	Rechtsgrundlagen	2
3.	Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens	2
3.1	Ausgangslage	2
3.2	Grundzüge der Vorlage	2
3.3	Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten	2
4.	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen	3
5.	Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum	3
6.	Auswirkungen auf die Gemeinden	3
7.	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft	3
8.	Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens / der Konsultation	3
9.	Antrag	3

1. Zusammenfassung

Wird die Krankenversicherung bei stationären Spitalleistungen vorleistungspflichtig, haben auch die Kantone als Kostenträger anteilmässig Vorleistungen zu erbringen. Es handelt sich dabei entsprechend um gebundene Ausgaben. Per 1. Januar 2009 wurde mit Artikel 79a KVG ein Rückgriffsrecht des Wohnkantons einer versicherten Person, die Leistungen aus stationären Behandlungen bezogen hat, eingeführt. Ein Regress ist in jenen Fällen möglich, in denen ein Dritter für den entstandenen Schaden haftet. Mit der Durchführung des Regresses soll eine geeignete Auftragnehmerin bzw. ein geeigneter Auftragnehmer betraut werden. Branchenüblich ist die Abgeltung in Form eines Erfolgshonorars.

2. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10), Artikel 41 und 49a sowie 79a
- Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1), Artikel 70 und 72
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Artikel 47, 48 Absatz 1 Buchstabe a, 49 und 50
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1) Artikel 136, 146 und 148

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Wird bei Spitalleistungen die Krankenversicherung vorleistungspflichtig, haben auch die Kantone als Kostenträger in der Spitalfinanzierung anteilmässig Vorleistungen zu erbringen. Es handelt sich dabei entsprechend um gebundene Ausgaben. Per 1. Januar 2009 wurde mit Artikel 79a KVG ein Rückgriffsrecht des Wohnkantons einer versicherten Person, die Leistungen aus stationären Behandlungen bezogen hat, eingeführt. Demnach gilt das Rückgriffsrecht nach Artikel 72 ATSG sinngemäss für den Wohnkanton für die Beiträge, die er nach den Artikeln 41 und 49a KVG geleistet hat. Ein Regress ist in jenen Fällen möglich, in denen ein Dritter für den entstandenen Schaden haftet. Für die ausserkantonalen Hospitalisationen konnten die Kantone ihr Regressrecht bereits seit 2009 ausüben, da durch die Rechnungsstellung seit jeher ein im Einzelfall konkreter regressierbarer Betrag definiert ist. In Bezug auf die innerkantonalen Hospitalisationen ist diese Voraussetzung für die Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber haftpflichtigen Dritten erst seit der Einführung der neuen Spitalfinanzierung ab 2012 erfüllt.

3.2 Grundzüge der Vorlage

Die Regresstätigkeit betrifft somit wesentliche Fragen des Haftpflichtrechts. Aufgrund all der Spezialitäten, die das ausservertragliche Haftpflichtrecht beherrschen, soll eine geeignete Auftragnehmerin bzw. ein geeigneter Auftragnehmer mit der Regresstätigkeit betraut werden.

Für die Jahre 2014 bis 2021 konnten durch erfolgreiche Regresse der Auftragnehmerin SSS AG rund CHF 16 Mio. an den Kanton zurückfliessen, bei Kosten von gut CHF 3 Mio. Seit 1. Januar 2022 werden die Regresse durch die IV-Stelle Bern vorgenommen. Bei der Kreditsumme von CHF 0.6 Mio. pro Jahr, handelt es sich um die höchste Ausgabe unter dem Mandat der SSS AG, durchschnittlich wurden pro Leistungsjahr rund CHF 0.4 Mio. für die Bearbeitung der Regresse abgegolten.

Das Mandat an die IV BE wurde für zwei Jahre erteilt. Eine weitere Mandatserteilung wird unter Berücksichtigung der Vorgaben des Beschaffungsrechts geprüft.

Mit dem vorliegenden Verpflichtungskredit soll die Finanzierung der Regresstätigkeit für die Jahre 2024 – 2028 gesichert werden.

3.3 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten

Der geltende Verpflichtungskredit läuft Ende 2023 aus, weshalb für die Sicherung der Regresstätigkeit ein neuer Verpflichtungskredit für die Jahre 2024 - 2028 beschlossen werden muss. Da es sich gemäss

Artikel 48 Absatz 1 FLG um eine neue, wiederkehrende Ausgabe in der Höhe von CHF 600'000 handelt, ist der Grosse Rat für den Beschluss zuständig.

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Der vorliegende Regierungsratsbeschluss hat keine Auswirkungen auf die Richtlinien der Regierungspolitik oder anderen wichtigen Planungen

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Der vorliegende Regierungsratsbeschluss hat keine negativen Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan oder weitere wichtige Planungen. Vielmehr führt die Regresstätigkeit zu zusätzlichen Erträgen für den Kanton. Die Ausgaben und Einnahmen sind im Aufgaben-/Finanzplan 2024-2026 eingestellt. Eine mögliche Überschreitung kann infolge Nichtbudgetierung allfälliger Kosten zu einer Kreditüberschreitung führen. Diese würde jedoch durch entsprechende Mehrerträge (Deckungsbeitrag II) bei Weitem kompensiert.

6. Auswirkungen auf die Gemeinden

Der vorliegende Regierungsratsbeschluss hat keine finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden.

7. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Der vorliegende Regierungsratsbeschluss hat keine finanziellen Auswirkungen auf die Wirtschaft sowie keine Auswirkung auf die Umwelt oder die Gesellschaft.

8. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens / der Konsultation

Die Vorlage erfordert kein Vernehmlassungsverfahren und keine Konsultation.

9. Antrag

Wir ersuchen Sie, dem beigelegten Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen

– Regierungsratsbeschluss